

## Fachdienst für seelische Behinderung nach §35 a Legasthenie/ Dyskalkulie

### Information für die Bewilligung von Eingliederungshilfen bei schulischen Teilleistungsstörungen

Die Schule vermittelt den Kindern das Lesen, Schreiben und Rechnen. Bei einigen Schülern und Schülerinnen ist der Lernerfolg durch Schwierigkeiten beeinträchtigt. Es ist die Aufgabe der Schule diesen Beeinträchtigungen soweit wie möglich vorzubeugen bzw. sie zu beheben. Dazu stehen der Schule eigene Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Wenn diese Fördermöglichkeiten die Lernbeeinträchtigung nicht verbessern können und bereits psychische Störungen auftreten, die auf diese zurück zu führen sind, ist das Jugendamt gefragt.

Das Jugendamt gewährt Leistungen nach **§ 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz**, wenn bei Kinder und Jugendliche in Folge der Lernbeeinträchtigung psychische Störungen auftreten. Als psychisch behindert im Sinne des Gesetzes gelten Kinder und Jugendliche, die infolge psychischer Störungen in ihrem Lernen und im sozialen Verhalten dauerhaft beeinträchtigt sind und dadurch ihre **Teilhabe am Leben der Gesellschaft** (z.B. in sozialer, schulischer, beruflicher Hinsicht) wesentlich erschwert oder nachhaltig gestört ist.

### Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Eltern können einen Antrag auf Leistungen nach § 35 a KJHG beim **Fachdienst für ambulante Hilfen in der Jugend- und Familienberatung des Kreisjugendamtes** stellen.

Für die Prüfung des Antrages sind folgende Unterlagen notwendig:

- Schriftliche Antragsstellung der Eltern
- Fragebogen der Eltern
- Schulerhebungsbogen mit Stellungnahme des Staatl. Schulamtes
- 4 Schulzeugnisse
- Fachärztliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters

Bei Vorliegen aller Unterlagen wird geprüft:

- Entsprechen die vorgetragene Störungen den Krankheitsbildern die nach der internationalen Klassifizierung zu den seelischen Behinderungen Zählen (ICD10, Internationale Classification of Diseases)?
- Ist die Ausformung derartig, dass von einer Behinderung- also sozialer Ausgrenzung auf Dauer- gesprochen werden kann?

### Wann werden die Leistungen von Kreisjugendamt übernommen?

Verläuft das Bewilligungsverfahren positiv, so wird die Leistung frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Sollten Sie vor der Antragsstellung als Selbstzahler schon therapeutische Leistungen in Anspruch genommen haben, so können diese rückwirkend nicht berücksichtigt werden.

Wollen sie ganz sicher gehen, so warten Sie unbedingt den schriftlichen Bewilligungsbescheid des Kreisjugendamtes ab. Sie laufen sonst Gefahr, die Leistung, die Sie selbst eingeleitet haben, auch selbst bezahlen zu müssen. Dies gilt auch dann, wenn eine von Ihnen gewünschte Hilfe, vom Kreisjugendamt nicht als die geeignete anerkannt werden kann.